

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Mietrecht

AfD muss Bundesgeschäftsstelle räumen

Das Landgericht Berlin II hat mit Urteil vom 26. September 2025 den Bundesverband der Alternative für Deutschland (AfD) zur Räumung seiner Bundesgeschäftsstelle zum 30. September 2026, 30. November 2026 und 31. Dezember 2026 verurteilt. Die Klage des Eigentümers auf eine frühere Räumung hat es jedoch abgewiesen, da die außerordentlichen Kündigungen mangels vorheriger Abmahnung unwirksam seien, Az. 3 O 151/25.

In dem Verfahren hatte die Klägerin die Räumung der Bundesgeschäftsstelle der AfD aufgrund außerordentlicher Kündigungen begehrt. Hintergrund war insbesondere eine Wahlparty im Rahmen der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Innenhof, bei der die Beklagte die Fassade des Gebäudes unter anderem mit dem Parteilogo bestrahlt hatte. Laut Auffassung der Klägerin seien die Hofflächen und die Außenfassade nicht vom Mietvertrag erfasst. Ein weiteres Festhalten am Mietvertrag sei ihr wegen des Verhaltens der Beklagten nicht zumutbar.

In seinem Urteil stellt das Gericht zwar fest, dass die Beklagte sich vertragswidrig verhalten habe. Die Nutzung des Hofes und der Außenfassade seien nicht vom Mietverhältnis umfasst, so dass sie eine Genehmigung der Klägerin hätte einholen müssen. Die Kündigungen seien dennoch unwirksam, weil die Klägerin die Beklagte nicht erfolglos abmahnt habe und die erfolglose Abmahnung nicht entbehrlich gewesen sei. In der mündlichen Verhandlung hatte das Gericht darauf hingewiesen, dass im Rahmen der beidseitigen Interessenabwägung auch das Parteienprivileg der Beklagten nach Art. 21 GG zu berücksichtigen sei.

Die Verpflichtung zur Räumung der Mietflächen zu spätestens Ende 2026 beruht auf der Ausübung eines vertraglichen Sonderkündigungsrechts der Klägerin je nach Mietfläche und Mietvertrag zum 30. September 2026, 30. November 2026 und 31. Dezember 2026. Diese Forderungen wurden durch die Beklagte anerkannt, so dass sie entsprechend zu verurteilen war.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 33/2025 vom 26. September 2025

■ Strafrecht

Angeklagte wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit verurteilt

Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden hat mit Entscheidung vom 30. September 2025 zwei Angeklagte wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit für den Geheimdienst einer fremden Macht, die Volksrepublik China, zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, Az. 4 St 1/25

Der Senat sah es nach 13-tägiger Hauptverhandlung als erwiesen an, dass die Angeklagten die ihnen in der Anklageschrift der Generalbundesanwaltschaft zur Last gelegten Straftaten im Wesentlichen tatsächlich begangen haben.

Der Angeklagte Jian G., ein deutscher Staatsangehöriger chinesischer Abstammung, war zur Überzeugung des Senats seit 2007 Mitarbeiter eines chinesischen Geheimdienstes. Schwerpunkt seiner Tätigkeit sei zum einen die Ausspähung

und Namhaftmachung chinesischer Oppositioneller gewesen, außerdem die Sammlung und Auswertung von Informationen über die AfD und, als Mitarbeiter des Abgeordneten Dr. Krah, über die Arbeit des Europäischen Parlaments. Er habe ferner gemeinsam mit der Mitangeklagten Jaqi X. Informationen über Flüge, Fracht und Passagiere beim Flughafen Halle/Leipzig gesammelt und an den chinesischen Geheimdienst weitergegeben, insbesondere über militärische Transporte.

Der Senat verurteilte den Angeklagten Jian G. wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Der Haftbefehl wurde aufrechterhalten.

Die Angeklagte Jaqi X. wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Haftbefehl wurde aufgehoben.

Der Generalbundesanwalt hatte die Verhängung von Freiheitsstrafen von sieben Jahren und sechs Monaten für G. und zwei Jahren und neun Monaten für X. beantragt. Der Angeklagte G. hat seine Äußerungen im Prozess auf die Erklärung beschränkt, er habe nicht für einen chinesischen Geheimdienst gearbeitet und sei unschuldig. Frau X. hat um eine milde Strafe gebeten, die zur Bewährung ausgesetzt werden solle.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 11/2025 vom 30. September 2025

■ Parlamentsrecht

DUH muss Herausgabeverlangen des Untersuchungsausschusses nachkommen

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23. Juli 2025 einen Antrag des Vereins "Deutsche Umwelthilfe e.V." (DUH) auf gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Herausgabeverlangens des 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum Atomausstieg zurückgewiesen, Az. StB 65/24.

Der am 4. Juli 2024 vom Deutschen Bundestag eingesetzte Untersuchungsausschuss, dessen Auftrag die Aufklärung der staatlichen Entscheidungsprozesse zur Anpassung der nationalen Energieversorgung an die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine veränderte Versorgungslage war, forderte verschiedene private Organisationen, darunter die DUH, mit Beweisbeschlüssen vom 12. September 2024 auf, bei diesen vorhandene Dokumente und Dateien mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand dem Ausschuss vorzulegen. Die DUH übergab dem Untersuchungsausschuss daraufhin zwar elektronische Dokumente in großem Umfang, beanstandete aber, das Herausgabeersuchen sei zu unbestimmt und daher rechtswidrig. Der Ausschuss legte im Februar 2025 seinen Abschlussbericht vor und beendete damit seine Arbeit.

Mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die DUH letztlich die nachträgliche Feststellung begehrt, das in dem an sie gerichteten Beweisbeschluss vom 12. September 2024 formulierte Herausgabeverlangen des Untersuchungsausschusses sei rechtswidrig gewesen, weil es den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen nicht genügt habe.

Der 3. Strafsenat des BGH, der für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Beweiserhebungen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zuständig ist, hat den Antrag entgegen dem Vorbringen des Rechtsvertreters des Deutschen Bundestages für zulässig erachtet. Nach

der Entscheidung des Senats ist gegen Herausgabeverlangen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 PUAG ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Satz 2 analog StPO statthaft.

In der Sache ist der Antrag jedoch ohne Erfolg geblieben. Denn das Herausgabeersuchen war rechtmäßig. Herausgabeersuchen eines Untersuchungsausschusses haben dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Sie müssen zwar die herausverlangten Objekte nicht individuell bezeichnen, aber so konkret gefasst sein, dass der Adressat bei verständiger Würdigung unschwer erkennen kann, welche Gegenstände er herauszugeben hat. Diesen Anforderungen hat das an die DUH gerichtete Herausgabeverlangen, auch wenn es präziser hätte gefasst werden können, entsprochen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 171/2025 vom 19. September 2025

■ Parteienrecht

Berliner CDU durfte Spenden in Höhe von 800.000 EUR annehmen

Die politische Partei „DIE PARTEI“ ist mit einer Klage gescheitert, mit der sie die Bundestagsverwaltung verpflichten wollte, die CDU wegen des Verstoßes gegen ein Spendenannahmeverbot zu sanktionieren. Der Berliner Landesverband der CDU durfte zwei Spenden in Höhe von insgesamt 800.000 EUR annehmen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 30. September 2025 entschieden, Az. VG 2 K 78/24.

Im Jahr 2020 spendete der Immobilienunternehmer Gröner insgesamt 800.000 EUR an den Berliner Landesverband der CDU. Nach Äußerungen in Medien, in denen Herr Gröner von Bedingungen bzw. Forderungen im Zusammenhang mit den Spenden gesprochen hatte, leitete die Bundestagsverwaltung ein Prüfverfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Parteiengesetz ein. Nach Anhörung der CDU stellte die Bundestagsverwaltung das Verfahren im Sommer 2023 ein. Die Klägerin beantragte daraufhin, die CDU wegen der Annahme rechtswidriger Spenden zu sanktionieren, und verfolgte dieses Begehren auf dem Klagewege weiter.

Die 2. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Die Klage sei zwar zulässig. DIE PARTEI könne geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein, wenn die Bundestagsverwaltung bei einem Verstoß gegen ein Spendenannahmeverbot gegen die betroffene Partei nicht einschreite. Dieses Recht folge aus dem grundgesetzlich verankerten Grundsatz der Chancengleichheit aller politischen Parteien. Die Klage sei aber nicht begründet. Der Berliner Landesverband der CDU habe die Spenden annehmen dürfen. Es liege kein Verstoß gegen das Parteiengesetz vor. Eine Partei dürfe Spenden nicht annehmen, die ihr erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Davon sei bei den vorliegenden Spenden nicht auszugehen. Nach der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Spenders als Zeugen habe sich die Kammer nicht davon überzeugen können, dass Herr Gröner im maßgeblichen Zeitpunkt der Spendenleistung eine konkrete Erwartung gegenüber einer spendenannahmehabenden Person der Berliner CDU geäußert habe. Herr Gröner habe vielmehr nachvollziehbar dargelegt, dass seine Spendenmotivation darin bestanden habe, die bürgerliche Mitte und den Wahlkampf der CDU zu stärken. Er habe glaubhaft eingeräumt, in den medialen Äußerungen zu seinen Spenden gelogen zu haben. Bei die-

ser Sachlage sah die Kammer keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Spendenannahme.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 41/2025 vom 30. September 2025

Politiker muss Mandatsträgerbeiträge an Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler nachzahlen

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 24. September 2025 einen ehemaligen Landtagsabgeordneten zur Nachzahlung von Mandatsträgerbeiträgen an seine ehemalige Partei verurteilt, Az. 13 O 283/23.

Der Beklagte rückte 2019 als Mitglied der „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler“ als Abgeordneter in den Brandenburgischen Landtag ein.

Die „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler“ erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Sie verpflichtet jedoch solche Mitglieder, die in politische Ämter gewählt werden, auf Grundlage einer sogenannten „Solidaritätserklärung“ zur Zahlung von sogenannten Mandatsträgerbeiträgen, die bei Landtagsabgeordneten 1.000 EUR monatlich betragen.

Im November 2023 verließ der Beklagte die „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler“ und wechselte zur AfD. Mit seinem Partei- und Fraktionswechsel stellte der Beklagte auch die Zahlung der Mandatsträgerbeiträge ein.

Die 13. Kammer des LG hat den Beklagten zur Nachzahlung von 12 Mandatsträgerbeiträgen verurteilt und begründete, dass sich die Prozessparteien auf die Mandatsträgerbeiträge verbindlich geeinigt hatten. Eine Bindung an die Mitgliedschaft bei den „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler“ sei nicht vereinbart gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 1. Oktober 2025

■ Beamtenrecht

Amtsbezüge für Ministeramt in Thüringen zu Recht gewährt

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. September 2025 auf die Berufung des ehemaligen Landesministers Matthias Machnig gegen den Freistaat Thüringen unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Weimar vom 30. August 2016 den Rückforderungsbescheid der Thüringer Landesfinanzdirektion vom 19. Dezember 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Thüringer Landesfinanzdirektion vom 3. September 2014 aufgehoben, Az. 2 KO 444/17.

Im Zeitraum 12. Dezember 2005 bis 3. November 2009 war der Kläger als Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit tätig. Nachdem der Bund ihn in den einstweiligen Ruhestand versetzt hatte, wurde er im unmittelbaren Anschluss durch die damalige Thüringer Ministerpräsidentin mit Wirkung vom 4. November 2009 zum Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie ernannt. Aus diesem Amt wurde er am 29. November 2013 entlassen.

In der Zeit, in der er das Ministeramt innehatte, erhielt er das (Thüringer) Ministergehalt in voller Höhe. Für seine vorangegangene Tätigkeit als Bundesstaatssekretär standen ihm grundsätzlich Versorgungsansprüche gegen seinen früheren Dienstherrn, die Bundesrepublik Deutschland, zu. Die zuständige Bundesfinanzdirektion gewährte ihm in der Zeit seiner Tätigkeit als Thüringer Minister (November 2009 bis November 2013) allerdings nur Versorgungsleistungen in gegenüber dem (beim Bund) erdienten Ruhegehalt erheblich reduzierter Höhe.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 528

Fortsetzung von Seite IV

Die Thüringer Landesfinanzdirektion als die für die Zahlung des Ministergehalts zuständige Stelle entschied sich im Oktober 2013 dazu, diese reduzierten Versorgungsbezüge vollumfänglich auf die (von 2009 bis 2013) gezahlten Ministerbezüge des Klägers anzurechnen.

Im Berufungsverfahren wendete sich der Kläger gegen die Rückforderung eines Teils seiner früheren Bezüge als Minister durch den Freistaat Thüringen.

Der Entscheidung des 2. Senats des OVG liegen folgende Erwägungen zugrunde: Nach § 15 Abs. 4 des Thüringer Ministergesetzes in der bis zum 4. November 2011 geltenden Fassung (ThürMinG a.F.) wurden sonstige Einkünfte einschließlich Ruhegehälter auf das Ministergehalt angerechnet. Nach Auffassung des Senats beinhalte § 15 Abs. 4 ThürMinG a.F. eine Regelung, die in Kollision mit § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) geraten sei, indem sie die bundesrechtliche Vorschrift über die Berechnung der beamtenrechtlichen Versorgung bzw. das Ruhen der Versorgungsbezüge gemäß § 53 BeamtVG unanwendbar gemacht und die bundesrechtliche Vorschrift über den beamtenversorgungsrechtlichen Mindestbelassungsbetrag gemäß § 53 Abs. 5 BeamtVG konterkariert habe. Diese Gesichtspunkte würden dazu führen, dass der Landesgesetzgeber mit der damaligen, jedoch inzwischen geänderten Vorschrift die Grenzen der zulässigen Gesetzgebungskompetenz überschritten habe. Dies gelte jedenfalls soweit es die im vorliegenden Fall einschlägigen Versorgungsbezüge von Bundesbeamten betreffe.

§ 15 Abs. 4 ThürMinG a.F. sei daher verfassungskonform dahin auszulegen, dass dem Kläger die Ministerbezüge ohne Anrechnung der beamtenrechtlichen Versorgung des Bundes zu gewähren seien.

Die zwischen dem Bund und dem Land getroffene Verwaltungsvereinbarung ändere daran nichts, weil sie eine Regelung getroffen habe, die mit dem seinerzeit geltenden Recht nicht in Einklang zu bringen sei.

Im Ergebnis seien dem Kläger die Amtsbezüge für das Ministeramt in Thüringen zu Recht gewährt worden. Über die Beamtenversorgung des Bundes hatte der Senat nicht zu entscheiden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 5/2025 vom 1. Oktober 2025

■ Öffentliches Dienstrecht

Stellenbesetzungsverfahren für Präsidentenstelle muss fortgesetzt werden

Das Land Berlin durfte das Verfahren zur Besetzung der vakanten Stelle des Präsidenten / der Präsidentin des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten nicht abbrechen. Es muss das Verfahren fortsetzen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 26. September 2025 entschieden, Az. VG 36 L 61/25.

Das Land Berlin schrieb im Juli 2024 die ab dem 1. Januar 2025 zu besetzende Stelle an der Spitze des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) aus. Im Oktober 2024 fanden mit ausgewählten Bewerbern Auswahlgespräche statt. Im November 2024 brach die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung das Stellenbesetzungsverfahren ab. In dem entsprechenden Vermerk dazu heißt es u. a., das LAF sei organisatorisch und strategisch neu zu ordnen, was Auswirkungen auf die Inhalte und Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle habe. Das bisherige Anforderungsprofil entspre-

che nicht mehr den neuen organisatorischen und inhaltlichen Erfordernissen und sei anzupassen. Daher werde das Auswahlverfahren abgebrochen und ohne Besetzung beendet. Dagegen wandte sich eine Person, mit der ein Auswahlgespräch geführt worden war, mit ihrem gerichtlichen Eilantrag.

Die 36. Kammer hat dem Eilantrag stattgegeben. Zwar dürfe ein Stellenbesetzungsverfahren abgebrochen werden, wenn ein sachlicher Grund wie beispielsweise eine Organisationsentscheidung der Behörde vorliege. Aus dem Bewerbungsverfahrensanspruch aller Bewerber folge indessen, dass dafür eine nachvollziehbare, aus sich heraus verständliche Begründung vorliegen müsse, die den sachlichen Grund inhaltlich hinreichend beschreibe. Das sei nicht der Fall. Der Abbruchvermerk der Senatsverwaltung benenne nicht einmal andeutungsweise, welche Änderungen des Anforderungsprofils bzw. der Ausschreibung der Stelle des Behördenleiters erfolgt oder zumindest beabsichtigt seien. Ohne die Vorlage konkreter Änderungen der Ausschreibung könne das Gericht nicht feststellen, dass tatsächlich eine wesentliche Änderung des Stellenprofils vorgenommen werden solle und diese Absicht nicht nur vorgeschoben sei. Nach Einschätzung der Kammer sei es auch nicht evident, dass die bisherige Ausschreibung und das Anforderungsprofil wegen neuer Entwicklungen überholt seien. Denn die Umgestaltung der Aufgaben des LAF sei bereits vor der Ausschreibung beabsichtigt gewesen. Selbst im gerichtlichen Verfahren habe die Senatsverwaltung die beabsichtigten Änderungen an der Ausschreibung der Stelle bisher nicht weiter konkretisiert.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 42/2025 vom 2. Oktober 2025

■ Straßen- und Wegerecht

Vorerst keine „nextbike“-Mieträder auf öffentlichem Straßenland in Berlin

Mietfahrräder des Verleihunternehmens „nextbike“ dürfen vorerst nicht mehr auf öffentlichem Straßenland des Landes Berlin zur Vermietung angeboten werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 17. Oktober 2025 entschieden, Az. VG 1 L 631/25.

Die Antragstellerin bietet in Berlin ein öffentliches Fahrradverleihsystem u.a. im stationsungebundenen sog. Free-Floating-Modell an. Dabei werden Fahrräder ohne feste Stationen im öffentlichen Raum bereitgestellt, die von Kunden über eine App gebucht und genutzt sowie innerhalb einer sogenannten „Flex-Zone“ wieder zurückgegeben werden können. Bis zum 30. Juni 2025 betrieb die Antragstellerin das System auf der Grundlage eines mit dem Land Berlin geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages und erhielt jeweils befristete Sondernutzungserlaubnisse. Über eine Fortsetzung dieses Modells konnten sich die Beteiligten nicht einigen. Die Antragstellerin betrieb ihr Fahrradverleihgeschäft gleichwohl weiter, sah aber ausdrücklich davon ab, eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Daraufhin forderte die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die Antragstellerin im Juli 2025 sofort vollziehbar auf, ihre im öffentlichen Straßenraum des Landes Berlin angebotenen insgesamt 6.500 Mietfahrräder unverzüglich zu entfernen.

Die 1. Kammer des VG hat den hiergegen gerichteten Eilantrag zurückgewiesen. Die Beseitigungsverfügung begegne keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Anders als die Antragstellerin argumentiere, stelle ihr Verleihsystem eine straßenrechtliche Sondernutzung dar. Denn die Aufstellung der Mietfahrräder gehe über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinaus. Die Antragstellerin nutze die Stra-

ße auf diese Weise vorwiegend zur Anbahnung eines Vertragsschlusses und damit zu gewerblichen Zwecken. Zwar zähle das Parken betriebsbereiter Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen grundsätzlich zum Gemeingebrauch. Hier seien die Mietfahräder allerdings schon nicht jederzeit betriebsbereit, weil diese erst über einen QR-Code freigeschaltet werden müssten. Im Übrigen nehme die Antragstellerin mit der Aufstellung einer sehr großen Anzahl von Mietfahrrädern die öffentlichen Straßen des Landes besonders intensiv in Anspruch. Der Gemeingebrauch anderer Verkehrsteilnehmer werde zusätzlich dadurch erschwert, dass die Fahrräder häufig verkehrsbehindernd auf Gehwegen stünden oder lägen. Während die Nutzer eigener Fahrräder diese weit überwiegend zur Sicherung vor Diebstahl etwa an Fahrradbügeln oder Verkehrszeichen und damit am Gehwegrand anschlössen, würden Mietfahräder mit eingebauten Standschlössern regelmäßig platznehmend und ungeordnet auf Gehwegen abgestellt. Die Entscheidung leide nicht an Ermessensfehlern. Sie diene dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs und berücksichtige die Berufsfreiheit der Antragstellerin hinreichend. Es sei der Antragstellerin auch zuzumuten, ihre Mietfahräder innerhalb der von der Behörde festgelegten Räumungsfrist von zwei Wochen selbst zu entfernen.

Gegen den Beschluss ist Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt worden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 45/2025 vom 20. Oktober 2025

Fahrradstraße bleibt aufgehoben

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat im Eilverfahren mit Beschluss vom 1. Oktober 2025 den Antrag gegen die Aufhebung einer Fahrradstraße in Greifswald abgelehnt, Az. 4 B 2891/25 HGW.

Die Antragstellerin begehrte vorläufigen Rechtsschutz gegen die verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufhebung der Fahrradstraße in der Mühlenstraße in Greifswald durch Entfernung der Verkehrszeichen 244.1. („Beginn einer Fahrradstraße“).

Die 4. Kammer des VG hat den Antrag abgewiesen und ausgeführt, dass die Festsetzung einer Fahrradstraße im Ermessen einer Behörde steht. Die Eingriffe in die Rechte von Verkehrsteilnehmern sind eher gering und stehen der getroffenen Anordnung nicht entgegen. Auch steht die Anordnung zur Aufhebung der Fahrradstraße nicht der Vollstreckung aus dem Gerichtsurteil vom 25. Juni 2025 (Az.: 4 A 1231/21 HGW) entgegen. Nach dem Tenor dieses Urteils sind die aufgestellten Verkehrszeichen 286 („eingeschränktes Halteverbot“) mit dem Zusatzzeichen „Bewohner mit Parkausweis Nr. 1 frei (werktags 18 bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig frei)“ zu entfernen. Die Mühlenstraße ist auch ohne Ausweisung als Fahrradstraße zu schmal, um Parkflächen auszuweisen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Greifswald Nr. 2/2025 vom 2. Oktober 2025

■ Umweltrecht

Eilantrag gegen vorzeitige Errichtung eines Chemiewerks erfolglos

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Beschluss vom 19. September 2025 einen Eilantrag eines Lebensmittelkonzerns abgelehnt, der den Baubeginn eines Chemiewerks verhindern wollte. Beide Unternehmen befinden sich im Industriegebiet Göhrener Tannen in Schwerin, Az. 2 B 1913/25 SN.

Der Lebensmittelkonzern befürchtete, dass die Errichtung und spätere Nutzung des Chemiewerks negative Folgen für seine Kaffeeproduktion haben könnte. In dem Chemiewerk sollen Biozide hergestellt werden.

Nach Auffassung der 2. Kammer des VG ist die Antragstellerin durch die vorzeitige Errichtung nicht in ihren Rechten verletzt. Es sei nur zu prüfen, ob der sog. vorzeitige Baubeginn zulässig sei, nicht aber, ob spätere negative Auswirkungen durch den Betrieb des Werks zu erwarten seien. Rechtsgrundlage ist § 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wonach in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung ein Baubeginn vorläufig zugelassen werden soll, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse besteht und wenn derjenige, der mit dem Bau vorzeitig beginnt, das Rückbaurisiko übernimmt, falls letztlich keine Genehmigung erteilt wird.

Der Lebensmittelkonzern könne nicht mit Erfolg einwenden, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Dabei führe die vorläufige Zulassung entgegen seiner Auffassung nicht zu einer Vorfestlegung im weiteren Genehmigungsverfahren. Insbesondere hätten nach Abschluss der Prüfung durch den Munitionsbergungsdienst keine Gefahren durch Kampfmittel festgestellt werden können. Deshalb erscheine es nahezu ausgeschlossen, dass durch die Errichtungsmaßnahmen infolge einer Explosion von Kampfmitteln das Eigentum des Lebensmittelkonzerns oder die Gesundheit seiner Mitarbeiter gefährdet werden könnten. Schließlich bleibe es dem Konzern unbenommen, sich in einem späteren Klageverfahren gegen eine Genehmigung für das Chemiewerk zu wehren.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 7/2025 vom 22. September 2025

■ Atomrecht

Atomrechtliche Anordnung bei Rückbau des Kernkraftwerks Rheinsberg unwirksam

Eine atomrechtliche Anordnung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gegenüber dem Unternehmen, das den Rückbau des Kernkraftwerks Rheinsberg (KKR) verantwortet, hat keinen Bestand. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14. Oktober 2025 entschieden, Az. OVG 7 A 5/25.

Die Klägerin, ein öffentliches Bundesunternehmen, ist Inhaberin der 1995 erteilten Rückbaugenehmigung des Kernkraftwerks Rheinsberg. Im Rahmen des Anlagenrückbaus plant sie die Beseitigung radioaktiven Schlamms aus zwei Behältern. Die liegend angeordneten Behälter haben eine Länge von 16 m und einen Durchmesser von ca. 2,6 m. Der Zugang zu den Behältern erfolgt jeweils über ein sogenanntes Mannloch, das einen Durchmesser von 55 cm hat. Für den Fall, dass es bei der Schlammmentleerung zu einem Unfall kommen sollte, hat die Klägerin ein Rettungs- und Bergungskonzept erstellen lassen. Vor der Schlammmentleerung soll in den Behältern zunächst eine Probenentnahme erfolgen. Mit Bescheid aus Dezember 2024 gab das für die Atomaufsicht im Land Brandenburg zuständige Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz der Klägerin auf, Nachweise zur Einhaltung des Arbeitsschutzes bei der geplanten Probennahme vorzulegen. Bis zur Vorlage der Nachweise untersagte die Behörde die Probenahme.

Der 7. Senat des OVG gab der Klage statt. Zwar genügt allein der Hinweis der Klägerin auf ihre innerbetrieblichen Re-

geln nicht, um eine Gefahr oder einen Gefahrenverdacht als Anlass für ein behördliches Einschreiten auszuschließen. Die angegriffene Anordnung ist nach Auffassung des 7. Senats jedoch inhaltlich nicht klar genug. Es ist nicht ausreichend deutlich, welche Maßnahmen von der Klägerin zu ergreifen sind. Daran hat auch eine im Gerichtsverfahren vom Ministerium vorgenommene Präzisierung des Bescheides nichts geändert. Darüber hinaus weist der Bescheid Ermessensfehler auf.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 32/2025 vom 14. Oktober 2025

■ Infektionsschutzrecht

Hertha BSC bekommt Mitarbeiterlohn nicht vom Land Berlin erstattet

Hertha BSC hat keinen Anspruch gegen das Land Berlin auf Erstattung von Gehältern, die der Verein an Mitarbeiter für Zeiten geleistet hat, in denen sich diese als Kontaktpersonen in Corona-Quarantäne befanden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 13. Oktober 2025 entschieden, Az. VG 32 K 168/24.

Im April 2021 wurden mehrere Spieler aus der Lizenzspielermannschaft sowie Mitarbeiter des Betreuerstabs von Hertha BSC positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Daraufhin begaben sich insgesamt 49 Personen aus Mannschaft und Betreuerstab als Kontaktpersonen in eine 13-tägige Quarantäne. Drei Bundesligaspiele mussten deshalb abgesagt werden, sie wurden im Mai 2021 nachgeholt. Im April 2023 beantragte Hertha BSC auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes beim Land Berlin die Erstattung der trotz der Quarantäne weitergezählten Gehälter (u.a. für Physiotherapeuten, Zeugwarte und Teile des Trainerteams). Die Erstattungsanträge für 13 Mitarbeiter des Betreuerstabes lehnte die zuständige Senatsverwaltung für Finanzen vollumfänglich oder weit überwiegend ab. Hiergegen erhob Hertha BSC Klage.

Die 32. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Aus dem Infektionsschutzgesetz folge kein Anspruch des Vereins auf Erstattung der für den Quarantänezeitraum geleisteten Gehälter. Der Erstattungsanspruch sei ausgeschlossen, da Hertha BSC aus arbeitsrechtlichen Gründen dazu verpflichtet gewesen sei, auch während der 13-tägigen Quarantäne die Entgelte der Mitarbeiter fortzuzahlen. Denn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch behalte ein Arbeitnehmer seinen Vergütungsanspruch grundsätzlich auch dann, wenn er unverschuldet für einen „verhältnismäßig nicht erheblichen Zeitraum“ nicht arbeiten konnte. Das sei bei einer behördlich angeordneten Quarantäne von bis zu 14 Tagen anzunehmen. Der Verein könne sich nicht darauf berufen, dass für den Bereich des Profifußballs eine kürzere Zeitspanne gelten müsse. Besonderheiten des Profifußballs spielten allenfalls eine untergeordnete Rolle, da Spieler hier nicht betroffen seien. Zudem sei absehbar gewesen, dass Mitarbeiter aufgrund des pandemischen Infektionsgeschehens zeitweise ausfallen könnten. Überdies habe der zur Quarantäneanordnung führende Kontakt während der Arbeitszeit im Trainingsbetrieb stattgefunden. Schließlich hätten auch die abgesagten Bundesligaspiele nachgeholt werden können.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 44/2025 vom 17. Oktober 2025

■ Opferentschädigungsrecht

Keine Opferentschädigung für Angehörigen des kriminellen Milieus

Wer als Angehöriger des kriminellen Milieus bei einer Schlägerei angeschossen wird, hat keinen Anspruch auf staatliche

Opferentschädigung. Das hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 8. Mai 2025 entschieden, Az. L 4 VE 4/24.

Der seinerzeit 33 Jahre alte Kläger suchte im Jahr 2012 in Berlin einen Gebrauchtwagenhändler auf, zu dem er Geschäftsbeziehungen unterhielt. Dort kam es zu einer Auseinandersetzung. Der Streit eskalierte und mündete in eine Schlägerei zwischen zwei Gruppen von jeweils vier bis fünf Personen. Zunächst kamen u. a. ein Baseballschläger und eine Eisenstange zum Einsatz, am Ende fielen Schüsse aus einer Pistole. Mehrere Personen wurden verletzt. Der Kläger erlitt eine Schusswunde am Oberschenkel.

Im Jahr 2017 beantragte er eine Beschädigtenversorgung nach dem damals geltenden Opferentschädigungsgesetz (OEG), weil er aufgrund der Schussverletzung unter verschiedenen körperlichen und psychischen Beschwerden leide. Damit blieb er sowohl bei der zuständigen Behörde als auch in erster Instanz vor dem Sozialgericht ohne Erfolg.

Der 4. Kammer des LSG hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Der Kläger sei zwar Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden, stelle das Gericht fest. Die Gewährung einer Entschädigung wäre aber unbillig. Eine solche Unbilligkeit sei regelmäßig unter anderem dann anzunehmen, wenn sich das Opfer des Angriffs durch eine im Vorfeld der Tat liegende rechtsfeindliche Betätigung selbst außerhalb der staatlichen Gemeinschaft gestellt habe. Denn wer sich als Zuhälter, Rauschgifthändler oder sonst in krimineller Weise betätige und Opfer der in diesen Milieus herrschenden Rivalitäten werde, solle keinen Anspruch auf eine Versorgung aus öffentlichen Mitteln haben.

Zur Überzeugung der Kammer gehörte der Kläger einem solchen kriminellen Milieu an und der Angriff im Jahr 2012 stand in Zusammenhang mit seinen „rechtsfeindlichen Aktivitäten“. Insoweit stütze sich das Gericht auf verschiedene Umstände. Unter anderem seien der Kläger und andere an der Auseinandersetzung beteiligte Personen bereits polizeibekannt gewesen. Bei der Aufklärung des Angriffs habe der Kläger zudem nicht mitgewirkt. Stattdessen habe er, wie eine Telefonüberwachung ergeben habe, versucht, die Angelegenheit auf eigene Faust zu regeln. Dies sei ebenso milieutypisch wie die Tat selbst. Bei seiner polizeilichen Vernehmung habe er außerdem erklärt, er könne sich nicht vorstellen, dass ein Auftragskiller auf ihn angesetzt gewesen sei. Bei diesen Ausführungen habe er ein „szenetypisches Fachwissen“ an den Tag gelegt.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 3/2025 vom 14. Oktober 2025.

■ Sozialrecht

Kein Anspruch auf Versorgung mit einem Neuromodulationsanzug

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 23. Juli 2025 entschieden, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung nicht die Versorgung mit einem so genannten Neuromodulationsanzug, einem aus einer Jacke und einer Hose bestehenden Anzug mit 58 eingebetteten Elektroden zur Elektrostimulation, verlangen können, Az. L 1 KR 151/24.

Die Klägerin, die unter einer spastischen Tetraparese bei infantiler Zerebralparese leidet, begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit dem genannten Hilfsmittel. Dieses könne ihre Spastiken und Schmerzen erheblich reduzieren. Dadurch würden auch das Gehen und das Greifen von Gegenständen erleichtert.

Nach Auffassung der 1. Kammer des LSG handelt es sich bei dem Anzug nach den maßgeblichen Angaben des Herstellers vor allem um ein Hilfsmittel zur Krankenbehandlung, da es mittels Elektrostimulation auf den Körper einwirke. Bei Hilfsmitteln zur Krankenbehandlung komme es entscheidend darauf an, ob die entsprechende Behandlung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) "neu" sei. Denn eine neue Behandlungsmethode dürfe erst zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung eingesetzt werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V diese positiv bewertet habe. Nach Entscheidung des Senats stellt die Krankenbehandlung mit dem Neuromodulationsanzugs eine neue Methode dar. Eine positive Bewertung des G-BA hierzu liege nicht vor. Allein schon deshalb sei die Versorgung der Klägerin mit dem Anzug zu Recht abgelehnt worden. Über die medizinische Frage, ob das Hilfsmittel der Versicherten tatsächlich hilft, hat der Senat aus Rechtsgründen nicht entscheiden können.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen 19. September 2025

VERANSTALTUNGEN

■ 7. Deutscher Arbeitsrechtstag vom 28. – 30. Januar 2026

Die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein lädt zum 7. Deutschen Arbeitsrechtstag vom 28. – 30. Januar 2026 nach Berlin ein. Rund um das Thema „Auf dem Weg zur vollständigen Harmonisierung des deutschen Arbeitsrechts Europäischer Binnenmarkt versus nationaler Markenkern?“ finden zahlreiche Vorträge und Diskussionsveranstaltungen im Tagungsort Steigenberger Hotel Am Kanzleramt, Ella-Trebe-Straße 5, in 10557 Berlin statt.

Informationen unter arndt@anwaltakademie.de oder <https://www.anwaltakademie-event.de/2320>

PERSONALIA

■ Fabian Eidtner ist Präsident des Verwaltungsgerichts Cottbus

Fabian Eidtner absolvierte sein rechtswissenschaftliches Studium in Hamburg. Zunächst war er fünf Jahre als Rechtsanwalt in Berlin tätig, bevor er 2001 zum Richter auf Probe beim Verwaltungsgericht berufen wurde. 2003 wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ernannt. Im Anschluss an seine Erprobung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und einer Abordnung an das Verwaltungsgericht Cottbus wurde Fabian Eidtner 2011 zum Vorsitzenden Richter beim Verwaltungsgericht Potsdam ernannt. 2022 folgte seine Beförderung zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Brandenburg Nr. 44/2025 vom 1. September 2025

■ Volkmar Kuhn zum Direktor des Amtsgerichts Freiberg befördert

Volkmar Kuhn wurde 1970 in Görlitz geboren. Er begann seine richterliche Laufbahn 1998 als Richter auf Probe beim Amtsgericht Leipzig, im gleichen Jahr wurde er an das Sächsische Staatsministerium der Justiz abgeordnet und 1999 zum Regierungsrat ernannt. 2001 wechselte Kuhn zu Staatsanwaltschaft Dresden. 2003 wurde er zum Richter am Land-

gericht beim Landgericht Dresden ernannt und an das Oberlandesgericht Dresden abgeordnet. Es folgte eine zweijährige Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht. 2008 schloss sich Volkmar Kuhns Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht an.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 12. September 2025

■ Cornelia Schönfelder zur Präsidentin des Landgerichts Dresden ernannt

Cornelia Schönfelder wurde 1961 in Remagen geboren. Ihre berufliche Laufbahn begann sie 1993 als Richterin auf Probe bei der Staatsanwaltschaft Dresden. Weitere Stationen absolvierte sie beim Amtsgericht Pirna sowie beim Oberlandesgericht Dresden. 1996 wurde sie unter Berufung in das Richterterverhältnis auf Lebenszeit Richterin am Amtsgericht Pirna, 1997 folgte eine Abordnung an das Landgericht Bautzen. 1999 wurde sie als Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft Dresden und 2001 zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht Bautzen ernannt. 2008 arbeitete Cornelia Schönfelder als Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden. 2012 folgte eine Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa. 2014 wurde sie zur Vizepräsidentin des Amtsgerichts Chemnitz ernannt und 2017 zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Dresden befördert. 2020 war Cornelia als Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts tätig, 2021 wechselte sie als Ministerialdirigentin an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und war Leiterin der Abteilung I (Personal, Haushalt und Organisation). 2023 zog es Schönfelder wieder als Vizepräsidentin zum Oberlandesgerichts Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 1. September 2025

■ Michael Skeries wird Präsident des Obergerverwaltungsgerichts Rostock

Michael Skeries wurde 1963 in Dortmund geboren. Nach seinem Staatsexamen in Hamburg begann er 1993 als Proberichter seinen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern. Drei Jahre später wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt. Von 2000 bis 2001 war Skeries an das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern abgeordnet und wurde 2002 zum Vorsitzenden Richter am VG Schwerin ernannt. Nach einer Abordnung an das Justizministerium von 2019 bis 2022 wurde er zum Vizepräsidenten des VG Greifswald ein Jahr später zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts Greifswald ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern Nr. 110/2025 vom 13. Oktober 2025

■ Prof. Dr. Jelena von Achenbach folgt Ruf an Viadrina

Prof. Dr. Jelena von Achenbach übernimmt die Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht, an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Zuletzt hatte die Juristin eine Professur für Öffentliches Recht an der Universität Erfurt inne. Für ihre Forschung zu institutionellem Unionsrecht und der Verteidigungspolitik der EU wurde sie mit dem Wissenschaftspreis des Deutschen Bundestags ausgezeichnet.

Quelle: Pressemitteilung der Europa-Universität Viadrina Nr. 112 vom 1. Oktober 2025